

Voraussetzungen für Solarthermieanlagen

Die Solarthermieanlage muss der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung, der Kälteerzeugung oder der Zuführung der Wärme/Kälte in ein Wärme- oder Kältenetz dienen.

Förderfähige Solarthermieanlagen müssen das europäische Zertifizierungszeichen Solar Keymark tragen. Das Solar Keymark Zertifikat und der zugrundeliegende Prüfbericht eines akkreditierten Prüfinstitutes müssen dem vorliegen. Der jährliche Kollektorertrag von mind. 525 /^2

muss anhand einer Berechnungsformel nachgewiesen werden. Hierbei werden die Kollektorerträge des Solar Keymark Datenblattes zugrunde gelegt.

Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (Schwimmbadabsorber).

[Nach oben](#)

Solarthermieanlagen im Gebäudebestand

Mindest-Bruttokollektorfläche für Anlagen zur Raumheizung oder Kälteerzeugung:

- Flachkollektoren: 9 ^2
- Vakuumröhrenkollektoren: 7 ^2
- Luftkollektoren: keine Mindestfläche

Mindest-Pufferspeichervolumen für Anlagen zur Raumheizung oder Kälteerzeugung:

- Flachkollektoren: 40 Liter/^2 Kollektorfläche
- Vakuumröhrenkollektoren: 50 Liter/^2 Kollektorfläche
- Luftkollektoren: kein Pufferspeicher erforderlich

Solarthermieanlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung müssen mindestens 3 ^2 Bruttokollektorfläche und 200 Liter Pufferspeichervolumen aufweisen.

Solarthermieanlagen im Neubau

Anlagen im Neubau müssen mindestens 20 ^2 Bruttokollektorfläche aufweisen, sowie das entsprechende Pufferspeichervolumen je nach Kollektorart.

Folgende weitere Voraussetzungen sind im Neubau zu erfüllen:

- Wohngebäude müssen mindestens 3 Wohneinheiten haben.
- Nichtwohngebäude müssen mindestens 500 ^2 beheizbare Nutzfläche haben.
- Mischformen aus Wohngebäude und Nichtwohngebäude sind möglich.

oder

- Es muss sich um ein Solaraktivhaus handeln, der solare Deckungsgrad anhand einer Simulationberechnung muss mindestens 50 % betragen.

Anlagenliste

[Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen](#)